



Statuten Freie Wähler Menzingen

Wo im folgenden Text männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

1. Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen "Freie Wähler" besteht in Menzingen ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Einflussnahme auf die Politik der Gemeinde Menzingen durch politische Aktionen und die Information der Mitglieder sowie der Öffentlichkeit.

3. Mitgliedschaft (Änderung, 23. Januar 2002)

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, die an der Zukunft von Menzingen interessiert sind und sich mit dem Leitbild des Vereins einverstanden erklären. Sie sind in der Gemeinde wohnhaft und zahlen Mitgliederbeiträge.

Wer den Verein mit einem freiwilligen Beitrag unterstützt, ist Gönner.

Lehrlinge und Studenten zahlen einen verminderten Mitgliederbeitrag.

Ehe- und Konkubinatspaare, die zu beiden Teilen dem Verein angehören, zahlen nur einen Mitgliederbeitrag.

Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich abzugeben.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zwei aufeinander folgenden Jahre nicht bezahlt wird.

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Der Betroffene ist vorher anzuhören. Er wird mit eingeschriebenem Brief über den Ausschluss informiert. Innert 10 Tagen nach Erhalt des Briefes kann er beim Präsidenten Rekurs an die Mitgliederversammlung erheben. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr über den Ausschluss.

4. Organisation (Änderung 8. März 1996)

Die Organe der "Freien Wähler" Menzingen sind:

Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

Höck (regelmässige Mitgliederversammlungen)

Arbeitsgruppen

Vorstand

5. Mitgliederversammlung (Änderung 8. März 1996)

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder, spätestens 14 Tage im voraus.

Anträge sind spätestens 8 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einem einfachen Mehr aller anwesenden Mitglieder.

- b) Höck (regelmässige Mitgliederversammlungen)
Die Arbeitsgruppen behandeln die durch den Höck bestimmten Themen und haben an den Höck Bericht und Antrag zu stellen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben :

Abnahme des Tätigkeitsberichtes
Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
Festsetzung der Mitgliederbeiträge
Wahl des Präsidenten
Wahl der Vorstandsmitglieder
Wahl der zwei Rechnungsrevisoren
Behandlung von Anträgen
Nomination von Kandidaten in gemeindliche und ev. kantonale Behörden
Genehmigen des Tätigkeitsprogrammes

6. Vorstand (Änderung 8. März 1996)

Der Vorstand entscheidet über geschäftsführende Aufgaben gemäss Aufgabenbeschrieb.
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet über Fragen, die nicht zwingend der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Er legt der Mitgliederversammlung jährlich den Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung und das Tätigkeitsprogramm vor.

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern.
Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selber.
Die Wahl des Vorstandes erfolgt für ein Amtsjahr.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von Präsident und einem zusätzlichen Vorstandsmitglied.

7. Rechnungsrevisoren

Die beiden Rechnungsrevisoren haben das Rechnungswesen zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

8. Kassenwesen

Die Einnahmen bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Erlösen aus Veranstaltungen und freiwilligen Zuwendungen.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung beschliessen. Es braucht dazu eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Über das allfällige verbleibende Vereinsvermögen wird an der gleichen Mitgliederversammlung bestimmt. Es wird angestrebt, das Vereinsvermögen einer zielverwandten Organisation zu übergeben.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 3. Februar 1995 in Menzingen genehmigt.

Sie können von der Mitgliederversammlung jederzeit geändert werden.

Diese Statuten wurden per GV 2002 letztmals geändert. Frühere Fassungen sind bei den Freien Wählern archiviert.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 23. Januar 2002.

Die Aktuarin:

Maja Locher

Die Präsidentin:

Marianne Aepli